

fehler, z. B. unrichtiger Ansatz der Culturart (Feld statt Wiese), irrige Berechnung des Reinertrags, doppelte Anschreibung und Verwechslung des Grundstücks, Auslassung desselben und dergleichen mehr befindet.“ Wollen Sie dies annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill: Nun kommen wir zu 3, wo die zweite Kammer am Schlusse der Unterabtheilung a beigefügt hat: „Beruht der Irrthum in der Vermessung, so ist derselbe jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn die Differenz drei Procent übersteigt.“ Das ist noch allgemeines Deputationsgutachten.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation rath uns an, daß wir hierin der zweiten Kammer beitreten sollen und den Satz aufnehmen: „Beruht der Irrthum in der Vermessung, so ist derselbe jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn die Differenz drei Procent übersteigt“, und ich frage: ob Sie hierin der Deputation beistimmen? — Es wird gegen 1 Stimme (D. Großmann) angenommen.

Referent Bürgermeister Schill: Nun würde das Minoritätsgutachten zur Abstimmung kommen, welches noch den Zusatz wünscht: „Beläuft sich diese Differenz mindestens auf zwei Acker, so ist sie auch dann zu berücksichtigen, wenn sie weniger als drei Procent beträgt.“

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun fragen: ob man dem Minoritätsgutachten beitreten wolle, welches dahin geht, daß der Fassung noch folgende Worte hinzugefügt werden sollen: „Beläuft sich diese Differenz mindestens auf zwei Acker, so ist sie auch dann zu berücksichtigen, wenn sie weniger als drei Procent beträgt.“ Und ich frage: ob Sie der Minorität beistimmen? — Es wird mit 20 gegen 14 Stimmen die Aufnahme dieser Worte beschloffen.

Referent Bürgermeister Schill: Im Bericht heißt es weiter:

Zu b.

Nach dem Worte: „Grundstückszusammenlegung“ ist von der zweiten Kammer die Einschaltung folgenden Satzes:

„eine neue durch die Steuerbehörde einzuleitende Feststellung der Steuereinheiten der in die Zusammenlegung gezogenen Grundstücke und“

beschlossen worden, um darauf hinzuweisen, daß in so einem Falle allemal eine neue Abschätzung der Katastration vorauszugehen hat.

Kann es auch nicht für durchaus nothwendig erachtet werden, dieß im Gesetz besonders auszusprechen, da eine neue Abschätzung in den fraglichen Fällen auch ohnedem geschehen würde, so erscheint der Beitritt doch unbedenklich und wird empfohlen.

Es drängt sich bei diesem Punkt noch eine zweite Bemerkung — die auch schon in der zweiten Kammer eine umfassende Discussion hervorgerufen hat — auf. Durch diese Bestimmung wird nämlich §. 40 des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke, vom 14. Juni 1834, aufgehoben; die Regierung hat zwar bereits einen Gesetzentwurf, welcher hierauf Bezug hat, vorgelegt, allein zur Zeit läßt sich noch nicht absehen, welches Schicksal demselben bevorsteht, und dann wird doch die Bestimmung, wie sie die angezogene §. 40 des Gesetzes von 1834 ent-

hält, ferner nicht Platz ergreifen können; der sofortige Uebergang der Steuern von einem Grundstück auf das andere verträgt sich nicht mehr mit dem neuen Grundsteuersystem und läuft den angenommenen Grundsätzen zu sehr entgegen, als daß man einen Antrag auf Beibehaltung der zeitherigen gesetzlichen Bestimmung stellen könnte.

Nun hat man die Befürchtung ausgesprochen, daß durch Steuererhöhungen die Zusammenlegungen erschwert würden, und man will nicht in Abrede stellen, daß in einzelnen Fällen die Besorgniß gegründet sein kann; es hat zwar schon der Herr Finanzminister in der zweiten Kammer die beruhigende Erklärung abgegeben, daß, da die Staatsregierung die Grundstückszusammenlegungen jederzeit befördere, sie schon deshalb die obgedachten Fälle nicht als Gelegenheit, um Steuereinheitserhöhungen zu erlangen, ansehen, auch desfallsige geeignete Instruction an die Commissarien ertheilen werde; um jedoch auch Seiten der Stände zur Beruhigung der Betheiligten so viel als möglich beizutragen, empfiehlt man im Einverständnis mit der zweiten Kammer, in der Schrift die Voraussetzung auszusprechen:

daß bei neuen Besteuerungen in Folge von Grundstückszusammenlegungen Steuererhöhungen thunlichst vermieden, deshalb bei den Abschätzungen gefundene, nach den angenommenen Grundsätzen zu beachtende Verbesserungen der Grundstücke erst bei der nächsten allgemeinen Revision in Berücksichtigung genommen und die Commissarien in dessen Gemäßheit angewiesen werden würden.

Im Uebrigen wird die Abstimmung über die Schlußworte der Abtheilung nach Maßgabe des Gesetzes vom ausgesetzt werden müssen und kann der hohen Staatsregierung, wenn die betreffende Gesetzesvorlage zur Beschlußnahme gekommen ist, die Einrückung überlassen werden.

Zu c.

Die jenseitige Kammer hat auf Anrathen ihrer Deputation zunächst diese Abtheilung in zwei Theile (c und d) gespalten, da zwei verschiedene Kategorien darin behandelt werden, nämlich

- c) wenn ein einzelnes Grundstück — extragsunfähig wird,
- d) oder — einnimmt.

Da hierdurch eine bessere Uebersichtlichkeit erlangt wird, so empfehlen die Deputationen, dieser Trennung beizutreten.

Die einzelnen materiellen Abänderungen sind folgende:

1.

sind einige der unabwendbaren Ereignisse, welche die Abschreibung bedingen, beispielsweise angeführt worden. Da der Gesetzentwurf selbst solches später, wo nur von zeitweiligem Erlaß die Rede ist, gethan hat, so erscheint es auch hier angemessen;

2.

hat man die bestimmte Minimalgröße von $\frac{1}{10}$ als diejenige angenommen, welche, wenn ein Steuerobject theilweise verschwindet, bei einer Abschreibung der Steuern zu berücksichtigen ist.

Die Worte, „zum größten Theil“ im Gesetzentwurf dürften nun allerdings zu unbestimmt sein, und zu Willkür und auch zu Härten führen; steht einmal der Grundsatz fest, daß das ganze oder theilweise Verschwinden eines Steuerobjects die Abschreibung der Steuern zur Folge hat, ein Grundsatz, der durch Gerechtigkeit und Billigkeit geboten wird, so ist es jedenfalls angemessener, eine bestimmte Grenze, von welcher nur die Abschreibung zu verlangen und zu gewähren ist, festzustellen. Die angenommene Grenze wird nun freilich in manchen Fällen kaum erkennbar sein, und die Deputationen würden sich lieber mit dem